

RS OGH 1987/12/9 1Ob693/87, 4Ob328/97g, 4Ob127/04m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1987

Norm

ABGB §810

AußStrG §145 B

Rechtssatz

Die dem erbserklärten Erben, dem das Abhandlungsgericht die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen hat, erteilte Genehmigung zur Veräußerung von in den Nachlaß gehörigen Gegenständen kann auch im vorhinein erteilt werden; die Ermächtigung des Abhandlungsgerichtes zum Verkauf eines solchen Gegenstandes ist als solche im voraus erteilte abhandlungsgerichtliche Genehmigung zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 693/87

Entscheidungstext OGH 09.12.1987 1 Ob 693/87

RZ 1988/35,164

- 4 Ob 328/97g

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 328/97g

Auch; Beisatz: Hier: Einräumung einer Frist zur Veräußerung einer Eigentumswohnung. (T1)

- 4 Ob 127/04m

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 127/04m

Auch; Beisatz: Hier: Verlassbehördliche Genehmigung vor Errichtung des für die Abtretung von Geschäftsanteilen notwendigen Notariatsaktes. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0008166

Dokumentnummer

JJR_19871209_OGH0002_0010OB00693_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at